

977

Studienordnung für den Teilstudiengang Archäometrie mit Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 3. Mai 2000

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326) haben die Fachbereiche Philosophie und Geschichtswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften und Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 24. November 2000

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/524 (10 a) — 1

StAnz. 50/2000 S. 3953

GLIEDERUNG

Vorbemerkung

TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

1. Beschreibung des Teilstudienganges
2. Berufsziele, Tätigkeiten

TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende allgemeine Studienvoraussetzungen
 - 1.2 Empfohlene Kenntnisse
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienberatung
 - 2.2 Studienbeginn
 - 2.3 Studiendauer und Gesamtvolumen des Studiums
 - 2.4 Studienabschnitte

TEIL III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung
2. Studienaufbau
3. Lehr- und Lernformen
4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
5. Prüfungen
 - 5.1 Zwischenprüfung
 - 5.2 Magisterprüfung
6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
7. Leistungs- und Teilnahmenachweise, Bescheinigungen
 - 7.1 Leistungsnachweise
 - 7.2 Teilnahmenachweise
 - 7.3 Bescheinigungen
- 7.4 Art und Zahl der Leistungs- und Teilnahmenachweise
8. Studienplan für den Teilstudiengang Archäometrie im Nebenfach

TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Studienfachberatung der Fachbereiche
 - 1.3 Allgemeine Studienberatung
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Koordination des Teilstudienganges
 - 3.3 In-Kraft-Treten

Abkürzungen

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
GVBL. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. 1998, Teil I, Nr. 22, S. 431 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
HUG = Gesetz für die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995, Teil I, Nr. 13, S. 325 ff.)
MAPO = Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABL. 4/1994, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
SWS = Semesterwochenstunde(n)

Vorbemerkung

Der Teilstudiengang Archäometrie wird im Rahmen des Magisterstudiums auf der Grundlage der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vom 12. Januar 1994“ (MAPO) in der jeweils gültigen Fassung studiert.

Das Nebenfach Archäometrie ist mit einem Hauptfach und einem zweiten Nebenfach zu kombinieren, wobei als Haupt- oder Nebenfach eines der archäologischen Fächer Vor- und Frühgeschichte, Geschichte und Kultur der römischen Provinzen, Klassische Archäologie, Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients gewählt werden muss. Zu den möglichen bzw. ausgeschlossenen Fächerkombinationen s. Anhänge I und II MAPO.

Bei der Wahl des anderen Nebenfaches bzw. des Hauptfaches sollten die Erfordernisse der nach Abschluss des Studiums angestrebten beruflichen Tätigkeit gebührend berücksichtigt werden. Das Nebenfach Archäometrie sollte parallel zum archäologischen Fach studiert, und sein Studium spätestens im zweiten Fachsemester aufgenommen werden.

TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

1. Beschreibung des Teilstudienganges

Archäometrie ist der Einsatz und die Entwicklung naturwissenschaftlicher Methoden zur Diskussion und Lösung kulturhistorischer Fragen (naturwissenschaftliche Archäologie). Es ist ein fächerübergreifend angelegter Teilstudiengang, der die Anwendung mathematisch-naturwissenschaftlicher Methoden bei der Erforschung früher Geschichtsperioden (Vor- und Frühgeschichte, vorderasiatische Geschichte, griechische und römische Geschichte, Früh- und Hochmittelalter) beinhaltet. Die Archäometrie hat sich in den letzten Jahrzehnten international etabliert, bedeutende Ergebnisse erzielt und vielversprechende Perspektiven entwickelt. Große Bedeutung haben physikalische, chemische und geochemische Analysemethoden zur Klärung der Herkunft von Rohstoffen, deren Verarbeitung sowie der Herstellung von Gegenständen und der Konservierung archäologischer Funde.

Ebenso wichtig sind alle Disziplinen und Methoden, die im Rahmen einer allgemeinen Landschaftsarchäologie zur Rekonstruktion vergangener Natur- und Kulturlandschaften sowie der Lebensgrundlagen des Menschen beitragen. Dazu gehören die geomorphologisch-bodenkundlichen Verfahren der physischen Geographie, aber auch die Anwendung der Fernerkundung, Methoden zur Gelände-prospektion in Verbindung mit Geophysik und naturwissenschaftlichen Datierungsmethoden, Klimatologie, Archäobotanik, Archäozoologie und physische Anthropologie. Für alle Teilbereiche sind statistische Methoden, digitale Bildverarbeitung und geographische Informationssysteme gleichermaßen zu erlernen.

Der Teilstudiengang Archäometrie eröffnet neben den in der Archäologie üblichen vergleichenden Methoden Möglichkeiten, aus den archäologischen Funden und Befunden mit Hilfe mathematisch-naturwissenschaftlicher Untersuchungen zusätzliche Erkenntnisse zu ziehen. Er richtet sich daher an alle Studierenden der archäologischen Fächer, die Kenntnisse in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Methoden erwerben möchten, um ihr im Haupt- bzw. Nebenfach gewonnenes archäologisches Wissen sinnvoll zu ergänzen.

In der vorgegebenen Studienzeit müssen angesichts der Fülle an Quellen, Methoden und Fragen Schwerpunkte gesetzt werden. Der Erfolg des Studiums hängt wesentlich auch von der eigenen Initiative und den Anstrengungen im Selbststudium ab, das darauf ausgerichtet sein muss, das vermittelte Grundwissen zu erweitern und zu vertiefen.

2. Berufsziele, Tätigkeiten

Tätigkeiten bieten sich in der archäologischen Denkmalpflege und den Museen an. Die erworbenen Kenntnisse in der Archäometrie befähigen im Besonderen, in entsprechenden tech-

nischen Einrichtungen mitzuarbeiten. Neben den Universitäten bieten auch Forschungsinstitute (z. B. Deutsches Archäologisches Institut, Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Institut für Historische Küstenforschung, Akademien der Wissenschaften und Max-Planck-Institute) vereinzelt Möglichkeiten einer Beschäftigung. Archäometrisch ausgebildete Archäologinnen und Archäologen qualifizieren sich ferner zur Mitarbeit in Projekten mit entsprechenden interdisziplinären Forschungsschwerpunkten. Auf privatwirtschaftlichem Sektor kann eine Anstellung bei Grabungsfirmen, kommerziellen Labors, im Verlagswesen, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Fachjournalismus und der Fachinformatik erfolgen.

TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende allgemeine Studienvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (§§ 68 ff. HHG). Die Immatrikulation für das Nebenfach Archäometrie setzt die Einschreibung in einem der folgenden Haupt- oder Nebenfächer voraus: Vor- und Frühgeschichte, Geschichte und Kultur der römischen Provinzen, Klassische Archäologie, Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients.

1.2 Empfohlene Kenntnisse

Kenntnisse und besonderes Interesse in

- den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie, Physik, Mathematik
- Englisch und Französisch
- der Anwendung gängiger EDV-Applikationen.

2. Studienorganisation

2.1 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums und nach der Zwischenprüfung im Nebenfach Archäometrie findet eine Orientierungsveranstaltung statt, deren Ziel es ist, eine fachorientierte Studienberatung zu geben. Ferner ist je ein Beratungsgespräch zu Beginn des Studiums sowie nach der Zwischenprüfung bei einem/einer dafür benannten Studienberater/Studienberaterin obligatorisch.

2.2 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

2.3 Studiendauer und Gesamtvolumen des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Archäometrie umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Mindestumfang von 36 SWS. Hinzu kommen noch Praktika. Die mit Lehrleistungen am Teilstudiengang Archäometrie beteiligten Fachbereiche stellen mit dieser Studienordnung sicher, dass sich die Studierenden nach mindestens vier Nebenfachsemestern zur Masterprüfung melden können, sofern die für das Hauptfach erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es empfiehlt sich jedoch, das Studium des Nebenfaches bereits in einem der ersten Studiensemester zu beginnen und über die gesamte Studienzeit zu erstrecken.

2.4 Studienabschnitte

Das Nebenfach Archäometrie ist in ein Grund- und Hauptstudium unterteilt. Das Grundstudium wird mit der studienbegleitenden Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Masterprüfung abgeschlossen.

TEIL III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung

Die Studierenden des Nebenfaches Archäometrie sollen sich durch den Besuch von Vorlesungen, Übungen und Praktika und durch das Selbststudium tragfähige Grundlagen des fachspezifischen mathematisch-naturwissenschaftlichen Wissens und der dazugehörigen Arbeitsmethoden aneignen. Es werden ihnen interdisziplinäre Kenntnisse vermittelt, die über die der Archäologie eigene Methodik hinausgehend sowohl naturwissenschaftliche als auch kulturgeschichtliche Zusammenhänge eröffnen.

Fachspezifisches Wissen:

- Erweitertes Grundlagenwissen in den Fächern Chemie, Physik, Biologie und Mathematik,
- Grundlagenwissen und Verständnis der Methodik in den Geowissenschaften,

- Übersicht über die naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden zur Bearbeitung von archäologischen Befunden und Funden,
- Kenntnisse über die statistische Auswertung der mit naturwissenschaftlichen Methoden erarbeiteten Daten und Auswertungsmöglichkeiten von Materialgruppen,
- Einarbeiten in die Problematik archäometrischer Befund- und Fundinterpretation.

Fähigkeiten und Kenntnisse:

- Fähigkeit, angelesenen Stoff kritisch zu verarbeiten, in seinen wesentlichen Argumentationssträngen zu erfassen und gebündelt, mündlich wie schriftlich, darzustellen sowie Hypothetisches von Gesichertem zu unterscheiden,
- Benutzung von Fachliteratur, Umgang mit Handbüchern, lexikalischen Werken, Bibliographien sowie computergestützten Statistik-Programmen,
- Kenntnisse über die Praxis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (Aufbau, Belege, Dokumentation, Zitierweise usw.).

2. Studienaufbau

Das Grundstudium umfasst die Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Studiums, an der Vorlesung „Einführung in das Studium der Archäometrie“ sowie an Vorlesungen nach Wahl der Studierenden in mindestens zwei der Fächer Chemie, Physik, Biologie, Geologie/Paläontologie, Geophysik, Mineralogie und Mathematik im Umfang von insgesamt mindestens 5 SWS. Diese Wahlpflichtveranstaltungen dienen der Vertiefung und Erweiterung des Grundwissens in den genannten Fächern.

In den Fächern Geologie/Paläontologie, Geophysik und Mineralogie sind geeignete Vorlesungen, die in den jeweiligen Diplom-Studiengängen für das Grundstudium angeboten werden, in den Fächern Chemie, Physik, Biologie und Mathematik sind solche für Studierende im Nebenfach bzw. im Lehramt zu besuchen. Die Auswahl der betreffenden Vorlesungen ist vorgängig mit dem/der Studienfachberater/Studienfachberaterin „Archäometrie“ abzusprechen.

Im Grundstudium obligatorisch ist darüber hinaus die Teilnahme an mindestens zwei der im Studienplan (Teil III. 8) unter Nr. 3—12 festgelegten Pflichtveranstaltungen.

Die übrigen Pflichtveranstaltungen (Nr. 3—12 und 14) können entsprechend der individuellen Studienplanung entweder im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden.

3. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

In der **Vorlesung (V)** wird in zusammenhängender Darstellung Grund- und Spezialwissen vermittelt sowie in neueste Forschungsergebnisse und in den jeweiligen fachwissenschaftlichen Diskussionsstand eingeführt.

Übungen (Ü) dienen dem Zweck, die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Übungen bieten den Studierenden aber auch die Möglichkeit, sich mit speziellen Fragen und Teilbereichen ihres Faches zu beschäftigen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder spezielle wissenschaftliche Arbeitsmethoden kennen zu lernen.

Praktika (PR) geben Gelegenheit, Einblicke in das komplexe Gefüge der archäometrischen Feld- und Laborforschung und deren Organisation zu nehmen. Das Erlernen der archäometrischen Methodik bildet die Voraussetzung für eine eigenständige Beurteilung der einschlägigen Fachliteratur und ist für eine praktische Berufsausübung entscheidend. Der Erwerb einer Praktikumsbescheinigung setzt einen schriftlichen Bericht voraus.

Das **Selbststudium** ist von der Intensität und vom zeitlichen Aufwand her ein wichtiger und unverzichtbarer Teil des Studiums. Die Studierenden sollen sich in den Stand der archäometrischen Forschung anhand der Fachliteratur einarbeiten. In Eigeninitiative ist das Literaturstudium relevanter internationaler Arbeiten zur Archäometrie im Allgemeinen und der vermittelten Methoden im Besonderen zu betreiben.

4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zu den Lehrveranstaltungen im Nebenfach Archäometrie wird nur zugelassen, wer die obligatorische Orientierungsveranstaltung sowie die Fachstudienberatung in „Archäometrie“ zu Beginn des Studiums in Anspruch genommen hat und dies durch Teilnahmenachweise bei den Veranstaltungsleitern belegt. Dies gilt auch, wenn das Studium des Nebenfaches Ar-

chäometrie nicht im ersten oder zweiten, sondern in einem späteren Semester begonnen wird.

5. Prüfungen

5.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Sie besteht aus:

- Leistungsnachweise in zwei im Studienplan (Teil III. 8) unter Nr. 3—12 festgelegten Pflichtveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden,
- einer 20-minütigen mündlichen Prüfung über die Anwendung einer archäometrischen Methode und deren Nutzen und Kenntnisgewinn für die Archäologie. Die mündliche Prüfung ist bei einem/einer Hochschullehrer/Hochschullehrerin abzulegen, bei dem/der einer der oben genannten Leistungsnachweise erbracht worden ist.

Ein Vorgespräch mit dem/der gewählten Prüfer/Prüferin ist obligatorisch. Bei der Meldung zur mündlichen Prüfung sind neben den in § 13 Abs. 3 der MAPO genannten Nachweisen die zwei o. g. erforderlichen Leistungsnachweise sowie die für das Grundstudium geforderten Teilnahmenachweise vorzulegen (Teil III. 7).

Auf folgende Regelungen der MAPO zur Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5 und 12),
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13),
- erforderliche Leistungs- und Teilnahmenachweise (s. MAPO, Anhang III sowie Teil III. 7 dieser Studienordnung),
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 14),
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15),
- Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung (§ 16).

5.2 Magisterprüfung

Das Studium des Nebenfaches Archäometrie schließt mit der Magisterprüfung ab. Sie besteht aus:

- einer vierstündigen Klausur in einem aus dem Kanon der Teildisziplinen (Teil III. 8 Nr. 3—12) ausgewählten Fachgebiet, das sich von dem in der Zwischenprüfung gewählten unterscheiden muss.
- einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über zwei vorab mit dem Prüfer/der Prüferin zu vereinbarende Fachgebiete, die sich von denen für die Klausur und die Zwischenprüfung gewählten unterscheiden müssen.

Ein Vorgespräch mit den gewählten Prüfern/Prüferinnen ist obligatorisch. Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind neben den in § 19 Abs. 1 MAPO genannten Nachweisen vorzulegen:

- die Leistungs- und Teilnahmenachweise nach Maßgabe von Teil III. 7 dieser Studienordnung,
- die Bescheinigungen über erfolgreich absolvierte Praktika in mindestens fünf im Studienplan (Teil III. 8) aufgeführten Fachgebieten (Nr. 3—12) im Gesamtumfang von 25 Tagen sowie
- die Belegbögen des Studienbuches als Nachweis der geforderten 36 SWS.

Auf folgende Regelungen der MAPO über Einzelheiten der abzulegenden Magisterprüfung wird besonders hingewiesen:

- Art, Aufbau und Umfang der Prüfung (§§ 5 und 17),
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18),
- Zulassungsverfahren (§ 19),
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Magisterhausarbeit (§§ 20 und 21),

- Schriftliche Prüfung (§ 22),
- Mündliche Prüfung (§ 23),
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24),
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25),
- Magisterurkunde (§ 27).

6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Anforderungen des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt gemäß § 9 MAPO.

7. Leistungs- und Teilnahmenachweise, Bescheinigungen

7.1 Leistungsnachweise sind benötete Scheine, die die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen belegen. Regelmäßige Teilnahme setzt die Anwesenheit im Umfang von mindestens 80 Prozent der Veranstaltungszeit voraus, erfolgreiche Teilnahme je nach Veranstaltungsart das Vortragen eines Referats, die Vorlage eines Abschlussberichts oder das Bestehen einer Abschlussklausur. Die Benotung erfolgt nach Maßgabe von § 14 MAPO durch die Formulierung „..... mit ausreichendem/befriedigendem/gutem/sehr gutem Erfolg“ auf dem Leistungsnachweis. Er enthält ferner Angaben über die erbrachte Leistung.

7.2 Teilnahmenachweise belegen den regelmäßigen Besuch (Teil III. 7.1) einer Lehrveranstaltung.

7.3 Bescheinigungen über erfolgreich absolvierte Praktika werden von den Lehrenden in Absprache mit der jeweiligen Praktikumsleitung ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige Teilnahme (Teil III. 7.1) am Praktikum voraus. Ferner muss ein schriftlicher Bericht vorgelegt werden, dessen Annahme Voraussetzung für die Erteilung der Praktikumsbescheinigung ist.

Während des Studiums der Archäometrie im Nebenfach sind insgesamt 36 SWS in den zum Studienbuch gehörigen Belegbögen nachzuweisen.

7.4 Art und Zahl der Leistungs- und Teilnahmenachweise

Für das Grundstudium sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen und bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen:

- 2 Leistungsnachweise in zwei der unter Nr. 3—12 im Studienplan (Teil III. 8) festgelegten Pflichtveranstaltungen,
- 1 Teilnahmenachweis für die Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Studiums,
- 1 Teilnahmenachweis für die fachorientierte Studienberatung zu Beginn des Studiums.

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise sowie Bescheinigungen vorzulegen:

- 3 Leistungsnachweise zu Pflichtveranstaltungen, die aus dem im Studienplan (Teil III. 8) unter Nr. 3—12 festgelegten Kanon zu wählen sind. Ausgenommen sind die Bereiche, die bereits Gegenstand der Zwischenprüfung waren.
- 5 Teilnahmenachweise von den nach Nr. 3—12 des Studienplans (Teil III. 8) verbleibenden Pflichtveranstaltungen, soweit sie nicht mit Leistungsnachweisen abgeschlossen werden.
- 1 Teilnahmenachweis für die Orientierungsveranstaltung nach bestandener Zwischenprüfung,
- 1 Teilnahmenachweis für die fachorientierte Studienberatung nach bestandener Zwischenprüfung,
- 5 Bescheinigungen zu Praktika von insgesamt 25 Tagen in mindestens fünf der im Studienplan (Teil III. 8) unter Nr. 3—12 aufgeführten Fachgebieten.

8. Studienplan für den Teilstudiengang Archäometrie im Nebenfach

Nr.	Gegenstand	Lehrform	Voraussetzung	SWS	Pflicht	Wahlpflicht	Zeitl. Einordnung	Nachweis
1	Orientierungsveranstaltungen ¹				Ja		GS und HS s. II.2.1	TN (2)
2	Einführung in das Studium der Archäometrie ¹ #	V	Nr. 1	2	Ja		GS	TN
3	Mineralogie, Materialkunde und Untersuchungsmethoden von Metall, Keramik, Glas und Gestein ²	V/Ü	Nr. 1	5	Ja		GS/HS	*
4	Statistische Methoden in den Geowissenschaften ²	V/Ü	Nr. 1	2	Ja		GS/HS	*
5	Geophysikalische Methoden ²	V	Nr. 1	2	Ja		GS/HS	*
6	Klimatologie ²	V	Nr. 1	2	Ja		GS/HS	*
7	Geomorphologisch-bodenkundliche Methoden in der Archäologie ²	V/Ü	Nr. 1	4	Ja		GS/HS	*
8	Fernerkundung und digitale Bildverarbeitung ²	V/Ü	Nr. 1	2	Ja		GS/HS	*
9	Archäobotanik ³	V/Ü	Nr. 1	4	Ja		GS/HS	*
10	Archäozoologie ¹	V/Ü	Nr. 1	4	Ja		GS/HS	*
11	Anthropologie ¹	V/Ü	Nr. 1	2	Ja		GS/HS	*
12	Physikalisch-naturwissenschaftliche Methoden der Altersbestimmung ¹	V/Ü	Nr. 1	2	Ja		GS/HS	*
13	Wahlpflichtfächer	V	Nr. 1	5		Ja	GS	BBST
14	Praktika (insgesamt 25 Tage wahlweise auf mindestens 5 verschiedene o. g. Teildisziplinen Nr. 3–11 verteilt)	PR	Nr. 1	s. Spalte 2	Ja		GS/HS	B

V = Vorlesung,

Ü = Übung,

PR = Praktikum,

LN = Leistungsnachweis,

TN = Teilnahmenachweis,

B = Bescheinigung,

BBST = Belegbogen Studienbuch,

GS = Grundstudium,

HS = Hauptstudium,

GS/HS = wahlweise Grund- oder Hauptstudium.

* = insgesamt 10 Pflichtveranstaltungen (s. Teil III. 7.4: 5 LN, 5 TN)

= Ringvorlesung

¹ = Veranstaltungen in gemeinsamer Verantwortung der beteiligten naturwissenschaftlichen und archäologischen Institute/Seminare der Fachbereiche Philosophie und Geschichtswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften und Geowissenschaften/Geographie. Lehraufträge werden in gegenseitiger Absprache vergeben.² = Fachbereich Geowissenschaften/Geographie³ = Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften, Seminar für Vor- und Frühgeschichte

TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Eine Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Studiums und nach der Zwischenprüfung sowie zwei Beratungsgespräche mit dem/der für die Archäometrie benannten Studienfachberater/Studienfachberaterin zu Beginn des Studiums und nach der Zwischenprüfung sind verpflichtend (Teil II. 2.1). Nähere Einzelheiten über die fachbezogene Studienberatung „Archäometrie“ sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

1.2 Studienfachberatung der Fachbereiche

Darüber hinaus stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der am Nebenfachstudiengang Archäometrie beteiligten Institute/Seminare des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

1.3 Allgemeine Studienberatung

Neben der o. g. Studienfachberatung steht den Studierenden auch die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Zum Ende jedes Semesters erstellen die am Nebenfachstudiengang Archäometrie beteiligten Fachbereiche ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information über die Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Auf der Grundlage des §§ 115 Abs. 5 HHG, 22 Abs. 5 HUG haben die Fachbereiche Philosophie und Geschichtswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften und Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Mai 2000 die vorstehende Studienordnung beschlossen. Hinsichtlich der Lehrleistungen (Wahlpflichtfächer), die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung erbracht werden, haben diese Fachbereiche die entsprechenden Regelungen zur Kenntnis genommen und zwar der Fachbereich Mathematik am 22. Mai 2000, der Fachbereich Physik am 3. Mai 2000, der Fachbereich Chemie am 15. Mai 2000, der Fachbereich Biologie am 22. Mai 2000.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele sowie den Aufbau des Teilstudiengangs.

2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses im Nebenfach Archäometrie erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fachbereiche regel-

mäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Koordination des Teilstudienganges

Die Koordination der Angelegenheiten des Teilstudienganges Archäometrie nimmt federführend der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften wahr.

3.3 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 25. September 2000

- Prof. Dr. Dr. M. Clauss
Dekan des Fachbereichs Philosophie
und Geschichtswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
- Prof. Dr. W. Raack
Dekan des Fachbereichs
Sprach- und Kulturwissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
- Prof. Dr. G. Breyl
Dekan des Fachbereichs
Geowissenschaften/Geographie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

978

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.)/einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 habe ich die Änderung der o. a. Ordnung vom 12. Januar 1994, zuletzt geändert am 25. November 1999, mit Erlass vom 12. September 2000 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 23. November 2000

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 1.1 — 424/524 — 102
StAnz. 50/2000 S. 3957

Aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften (Fb 3), des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften (Fb 8), des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 9) und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der an dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium beteiligten Fachbereiche vom 30. Juni 1999, 18. August 1999, 26. November 1999, 2. Februar 2000 und 19. Mai 2000 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.)/einer Magistra Artium (M. A.) vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94, S. 243 ff.), zuletzt geändert am 25. November 1999 (Staatsanzeiger Nr. 4/2000, S. 348 ff.), wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im Anhang wird unter der Überschrift „I. ZUGELASSENE HAUPT- UND NEBENFÄCHER — 2. Fächer, die nur als Nebenfächer gewählt werden können“ folgendes Fach neu aufgenommen:
„Archäometrie (nur bei den Haupt- bzw. Nebenfächern Vor- und Frühgeschichte und/oder Geschichte und Kultur der römischen Provinzen und/oder Klassische Archäologie und/oder Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients).“
2. Der Anhang wird unter der Überschrift „II. VORGESCHRIEBENE UND/ODER AUSGESCHLOSSENE FÄCHERKOMBINATIONEN“ wie folgt geändert:
 - a) Unter dem Eintrag „Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (Fb 8)“ wird als neuer Absatz aufgenommen:
„Das Nebenfach Archäometrie kann nur in Verbindung mit dem Haupt- oder Nebenfach Vor- und Frühgeschichte und/oder Geschichte und Kultur der römischen Provinzen und/oder Klassische Archäologie und/oder Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients studiert werden.“
 - b) Unter dem Eintrag „Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 9)“ wird der Absatz des zweiten Spiegelstrichs: „Klassische Archäologie: Falls nicht ... in einem dieser Fächer verlangt“ ersatzlos gestrichen.

3. Der Anhang wird unter der Überschrift „III. ZWISCHENPRÜFUNG“ wie folgt geändert:

a) Unter dem Eintrag „Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (Fb 3)“ wird der Text wie folgt gefasst:

„Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den nachfolgend aufgeführten Teilbereichen bestehen — jeweils nach Lehrangebot — in einer Hausarbeit oder einem Arbeitsbericht oder einem Referat oder in einer zweistündigen Klausur.

In den Teilbereichen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G):
— zwei Prüfungsleistungen,
2. Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung:
— eine Prüfungsleistung in Grundlagen, Grundbegriffe und -probleme von Statistik für sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (GM 1),
— eine Prüfungsleistung in Methoden der empirischen Sozialforschung (GM 2),
3. Teilgebiete der Soziologie (GS) bzw. Politologie (GP):
— zwei Prüfungsleistungen.

Sie müssen in zwei verschiedenen Teilgebieten des Hauptfaches Soziologie bzw. Politologie erbracht werden (GS 1—GS 8 bzw. GP 1—GP 7).

Von den vier gemäß Ziffern 1 und 3 genannten Prüfungsleistungen muss eine in einem Grundkurs erworben werden.

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften organisiert die Zwischenprüfungen.“

b) Unter dem Eintrag „Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (Fb 8)“ wird der Text mit dem neuen Fach Archäometrie wie folgt gefasst:

„Nebenfach Archäometrie:

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus folgenden zwei Leistungsnachweisen und einem 20-minütigen Prüfungsgespräch über die Anwendung einer archäometrischen Methode und deren Nutzen und Kenntnisgewinn für die Archäologie. Die Prüfung ist bei einem Hochschullehrer abzulegen, bei dem einer der Leistungsnachweise erbracht worden ist.

— 2 Leistungsnachweise in zwei im Studienplan unter Nr. 3—12 (gemäß Studienordnung) festgelegten Pflichtveranstaltungen.

Darüber hinaus ist ein Teilnahmenachweis für die Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Studiums und ein Teilnahmenachweis für die fachorientierte Studienberatung zu Beginn des Studiums vorzulegen.“

c) Unter dem Eintrag „Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (Fb 8)“ wird nach dem Text „Hauptfach Hilfswissenschaften der Altertumskunde“ folgender Text neu aufgenommen:

„Nebenfach Hilfswissenschaften der Altertumskunde:

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus folgenden drei Leistungsnachweisen und einem 20-minütigen Prüfungsgespräch im Anschluss an eine Vorlesung:

- 2 Proseminare Hilfswissenschaften der Altertumskunde,
- 1 Übung Hilfswissenschaften der Altertumskunde.

Darüber hinaus ist eine Bescheinigung über ein einmonatiges Museumspraktikum und ein Teilnahmenachweis über die obligatorische Studienberatung vor Beginn des Studiums vorzulegen.“

d) Unter dem Eintrag „Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (Fb 8)“ wird nach dem Text „Hauptfach Geschichte und Kultur der römischen Provinzen“ folgender Text neu aufgenommen:

„Nebenfach Geschichte und Kultur der römischen Provinzen:

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus folgenden drei Leistungsnachweisen und einem 20-minütigen Prüfungsgespräch im Anschluss an eine Vorlesung: